

Satzung des Pferdesportvereins Ludwigshafen/Rhein e.V.

**in der ab 15. Oktober 1985 geltenden Fassung
mit der Änderung vom 15. November 1995
und vom 3. Mai 1994.**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 5. Oktober 1985 in Ludwigshafen/Rhein gegründete Verein führt den Namen

"Pferdesportverein Ludwigshafen/Rhein e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in 6700 Ludwigshafen/Rhein.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reit- und Voltigiersportes, die Betätigung im Pferdesport in seiner ganzen Bandbreite, insbesondere in der Heranführung der Jugend zum Pferd.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern .

Jugendmitglieder sind Personen, die am 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft mit dem nächsten Jahresbeginn in die Mitgliedschaft über. Für in Berufsausbildung stehende Mitglieder bis zum 25. Lebensjahr gilt die Beitragsregelung wie für Jugendmitglieder.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten, der durch die Referenz von drei Mitgliedern und/oder Jugendmitgliedern unterstützt werden muß. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Vereins.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern der Vorstand einen solchen Beschluß mit drei Viertel der Stimmen (nicht nur der Anwesenden) gefaßt hat:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen unehrenhafter Handlungen .

Der Beschluß über den Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß ist innerhalb einer Frist von vier Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese muß den Ausschluß mit drei Viertel aller Stimmen bestätigen.

§ 4

Jugendarbeit

Die Jugend verwaltet sich selbst. Näheres ist in der Jugendordnung geregelt.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Voll stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Jugendmitglieder haben eine Viertelstimme.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 6

Beiträge

Die Vereinsmitglieder haben bei der Aufnahme in den Verein eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

Die Mitglieder haben außerdem einen jährlichen Beitrag zu leisten. Über den Zahlungsmodus entscheidet der Vorstand.

Zu allen Jahresbeiträgen wird eine Umlage für die Sport-Unfall-Versicherung erhoben.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie die der Aufnahmegebühr und die der Umlage wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand .

§ 8

Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt
- b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von drei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet.

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes, wofür die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
2. Die Abberufung des Vorstandes, wofür eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
3. Die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und dessen Entlastung.
4. Die Festlegung der Mitgliederbeiträge.
5. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, wofür eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
6. Die Auflösung des Vereins.

§ 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam.

Die Amtszeit jedes Mitgliedes des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger bei der nächsten Mitgliederversammlung gewählt sind und ihr Amt antreten.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung erfolgt, wenn es

1. der Vorstand einstimmig beschlossen hat, oder
2. ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung deswegen nicht beschlußfähig, so ist binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Die Auflösung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen.

Bei Auflösung des Vereins fällt ein eventuell vorhandenes Vermögen an den Verband pfälzischer Reit- und Fahrvereine e.V. zur Förderung pferdesportlicher Zwecke.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung
genehmigt.

Ludwigshafen/Rhein, den 3. Mai 1994.